

Sonderstellung ein; wenn auch Briefvorlagen in Formelsammlungen besonders der späteren Zeit nicht selten sind, so hat doch Marculf nur diese eine und sehr charakteristische Ausnahme gemacht. Den Schluß bildet n. 52, der Ausführungserlaß an den Domestikus zu der königlichen Verfügung I, 39/40, auch in seiner Stellung ein Gegenstück zu diesen Formeln. Diese Formel steht in gar keinem sachlichen Zusammenhang zu dem übrigen Inhalt des II. Buches, denn sie gehört in das Gebiet der allgemeinen Staatsverwaltung, die nur in Buch I behandelt wird. Ihre Aufnahme verdankt sie wohl nur ihrer zufälligen Erhaltung und einem Kuriositätsinteresse, von dem Marculf nicht ganz frei ist.¹

Der Inhalt des II. Buches ist also erheblich vielseitiger, als der von Marculf gewählte Titel *cartae pagenses* vermuten läßt. Von großem Interesse ist es, welche Schlüsse man aus dem Inhalt für die Herkunft der Vorlagen ziehen kann. Die erste Gruppe der kirchlichen Schenkungsformeln, wie auch die Prekarieformeln 39—41 stammen ohne Zweifel aus dem Archiv eines kirchlichen Instituts, das, wie LEVILLAIN bereits bemerkt hat, unter der unbedingten Gewalt eines Bischofs gestanden haben muß, also sicher kein exemtes Kloster war.² Überhaupt ist es auffallend, eine wie geringe Beachtung in Buch II, übrigens ebenso wie in Buch I, klösterlichen Interessen geschenkt wird; soweit es sich um kirchliche Urkunden handelt, steht vielmehr überall der Bischof im Mittelpunkt. Für den bischöflichen Briefwechsel liegt es sehr nahe, als Fundgrube das persönliche Archiv Bischof Landerichs anzunehmen. Man wird in Verbindung mit der Einleitung und der Tendenz des ersten Buches kaum fehlgehen, wenn man Marculf als den Privatsekretär Bischof Landerichs bezeichnet, eine Stellung, wie sie z. B. der berühmte Gerbert bei dem Erzbischof von Reims lange Zeit innegehabt hat.³ Es kann nicht überraschen, wenn Landerich bei seinem Übergang in den geistlichen Stand den ihm nahestehenden Marculf⁴ mit sich nahm und dieser seine geschäftlich-literarischen Kenntnisse auch unter den neuen Verhältnissen

¹) Es sind bekanntlich eine Reihe von Aktenstücken gerade aus der Zeit Dagoberts I. als Vorlagen benutzt worden, vgl. S. 104. Da es nicht zulässig ist, sie als Zeitmerkmal für die Entstehung zu verwerten, wie das LEVILLAIN S. 75 versucht hat, so wird man annehmen müssen, daß sie sich in Abschrift oder Konzept in der Kanzlei erhalten hatten und daher in Marculfs Hand gelangten. ²) LEVILLAIN S. 66. ³) Vgl. GIESEBRECHT KZ. 2⁵, 615 f. ⁴) Vgl. S. 106 f.